Bei örtlichen Erfrierungen die erstarrten Glieder vorsichtig mit feinkörnigem Schnee oder kaltem Wasser reiben und dann langsam vorsichtig steigende Erwärmung herbeiführen. Das erstarrte Glied möglichst hoch legen.

G. Unfälle durch Hitzschlag und Sonnenstich.

Kleidung öffnen! Stiefel und Strümpfe ausziehen! An schattigem Ort lagern! Bei blaurotem Gesicht Kopf hoch legen, bei blassem Gesicht Kopf tief legen! Mit kühlem Wasser besprengen! Wenn der Erkrankte nicht atmet, künstliche Wiederbelebung.

H. Wiederbelebung.

Nur zulässig bei Atemstillstand. Dem Verunglückten nichts einflößen.

Den Verunglückten flach auf den Rücken legen; Rolle aus Kleidungsstücken oder dgl. unter die Schulterblätter legen, um Kopf tief zu lagern; Kopf zur Seite drehen.

Der Helfer kniet hinter dem Kopf des Verunglückten, das Gesicht diesem zugewendet, faßt beide Arme in den Ellenbeugen, führt sie langsam in seitlichen Halbbögen bis neben den Kopf und zählt unterdessen: „ein—und—zwanzig, zwei—und—zwanzig" (Einatmung).

Dann faßt der Helfer die Arme an den Ellbogen und führt sie in senkrechten Halbbögen nach vorn auf den Brustkorb zurück, drückt diesen kräftig nach abwärts und von den Seiten zusammen und zählt unterdessen: „drei-und—zwanzig, vier—und—zwanzig" (Ausatmung).

Ist ein zweiter geübter Helfer zur Stelle, so soll dieser gleichzeitig die Herzgegend (etwas nach innen von der linken Brustwarze) knetend klopfen; etwa 100mal in der Minute (Herzmassage).

Wiederbelebung muß so lange fortgesetzt werden, bis Erfolg eintritt oder der Arzt sichere Todeszeichen feststellt. Noch nach stundenlanger Wiederbelebung kann Erfolg eintreten.

Während der Wiederbelebung von Hand möglichst Beatmungsgerät herbeischaffen und dann anwenden (Inhabadgerät, Pulmotor, Biomotor).

Fachschulen siehe: Schulwesen.

Feuer: Feuerwehr alarmieren über den nächsten Feuermelder oder über Notruf 112 oder Tel. 24 82 81. Brandstelle genau angeben, den eigenen Namen nennen.

Brennenden Raum dicht abschließen; Türen nach dem Treppenhaus schließen; wenn Treppenhaus verqualmt, im Zimmer bleiben, Fenster öffnen; in verqualmten Räumen kriechend mit Tuch vor dem Mund bewegen; brennende Menschen am Weglaufen hindern, auf den Boden legen, mit Kleidern und Decken einhüllen, begießen, Kleider nicht abreißen.

Freiwilligmeldung für die Bundeswehr siehe: Wehrdienst.

Führerschein: Wer auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug führen will, bedarf nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung der Erlaubnis der Verwaltungsbehörde.

Die Fahrerlaubnis (Führerschein) wird in folgenden Klassen erteilt: Klasse 1: Krafträder (auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum über 50 ccm; Klasse 2: Kraftfahrzeuge, deren Leergewicht über 3,5 Tonnen beträgt und Züge mit mehr als 3 Achsen; Klasse 3: alle Kraftfahrzeuge, die nicht zu Klasse 1, 2 oder 4 gehören; Klasse 4: Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km je Stunde.

Der Führerschein kann mit Vollendung des 18. Lebensjahres für Kraftfahrzeuge der Klassen 1, 2, und 3 erteilt werden.

Die Erteilung eines Führerscheins der Klasse 4 kann an Jugendliche erfolgen, wenn das 16. Lebensjahr vollendet ist.

Jugendlichen über 14 Jahre darf der Führerschein der Klasse 4 zur Führung landwirtschaftlicher Zugmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km erteilt werden, wenn der gesetzliche Vertreter zustimmt und keine besonderen Hindernisgründe vorliegen.

Der Antrag auf Erteilung eines Führerscheins ist bei der Behörde für Wirtschaft und Verkehr — Amt für Verkehr — Führerscheinstelle, Hamburg 11, Gerstäckerstraße 50 (Sprechzeit: von 8 bis 13, sonnabends von 8 bis 12 Uhr) unter Vorlage der Geburtsurkunde, Personalausweis und 1 Paßbild einzureichen. Personen, die den Führerschein erwerben wollen, müssen nach entsprechender Ausbildung durch einen Fahrlehrer (siehe Branchenteil), die Kenntnis der polizeilichen Vorschriften und die Fahrbefähigung nachweisen. Der Führerschein muß während der Fahrt mitgeführt werden und ist auf Verlangen zuständigen Beamten zur Prüfung auszuhändigen.

Wird ein Führerschein verloren, unleserlich oder sonst unbrauchbar, so kann auf Antrag eine neue Ausfertigung erteilt werden. Der ersatzweise ausgestellte Führerschein ist durch die Aufschrift „Ersatzführerschein" bezeichnet.

Fürsorge: Hilfsbedürftige wenden sich an das zuständige Bezirksamt (Sozialamt) bezw. an das zuständige Ortsamt (Sozialabteilung). Siehe: Behördenteil, Bezirksverwaltung.

Fürsorgekosten siehe: Rückerstattung von Fürsorgekosten.

Gasgeruch: Fenster öffnen, Gaszufuhr abstellen, Feuer und offenes Licht fernhalten, Funkenbildung vermeiden. Undichte Gasleitungen nicht mit Streichholz oder Kerze ableuchten! Störungsstelle der Hamburger Gaswerke, Kurze Mühren 22, benachrichtigen. Tag und Nacht geöffnet, Tel. 33 92 11.

Gasvergiftungen siehe: „Erste Hilfe".

Geburtsanmeldung: Die Geburt eines Kindes muß binnen einer Woche mündlich bei dem Standesamt, in dessen Bezirk die Geburt erfolgte (siehe: Behördenteil — Bezirksverwaltung), angezeigt werden.

Zur Anzeige verpflichtet sind in nachstehender Reihenfolge: 1. der eheliche Vater, 2. die Hebamme, die bei der Geburt zugegen war, 3. der Arzt, der zugegen war, 4. jede andere Person, die zugegen war oder von der Geburt aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist, 5. die Mutter, sobald sie dazu imstande ist. Bei Geburten in staatlichen Krankenhäusern und Entbindungsanstalten (siehe Branchenteil, Krankenhäuser) erfolgt die Anmeldung durch die Anstalt.

Bei der Geburtsanmeldung ist die Vorlage von Personalausweis und Heiratsurkunde der Eltern erforderlich. Ferner ist die von der Hebamme bzw. der Privat-Klinik ausgehändigte Geburtsbescheinigung und der Vornamenzettel ausgefüllt und unterschrieben vorzulegen.

Bei unehelicher Geburt ist die Geburtsurkunde der Mutter, bei Geschiedenen oder Verwitweten Heiratsurkunde und Scheidungsurteil bzw Sterbeurkunde des Mannes vorzulegen.

Für Zwecke der Taufe (siehe dort) und zum Nachweis gegenüber der Krankenkasse erfolgt die Ausstellung von Geburtsurkunden kostenlos. Für weitere Urkunden ist die Gebühr von DM 1,—, für weitere Durchschläge DM —,50 zu entrichten.

Gerichtskosten, Befreiung von, siehe: Armenrecht.

Geschworene siehe: Schöffen und Geschworene.

Gewerbeschein: Wer ein Gewerbe anmelden will, wende sich — unter Vorlage des Personalausweises — an das zuständige Ortsamt (Wirtschaftsabteilung) bzw. Bezirksamt (Wirtschaftsamt) in dessen Bereich er das Gewerbe betreiben will.

Bezirks- und Ortsämter siehe Behördenteil: Bezirksverwaltung.

Die Gebühr für die Ausstellung des Gewerbescheines beträgt DM 5,-.

Heimatschein siehe: Staatsangehörigkeit

Hitzschlag siehe: „Erste Hilfe"

Impfung: Erste Pockenimpfung vor dem Ende des auf das Geburtsjahr folgenden Jahres. Wiederimpfung vor dem Abschluß des 12. Lebensjahres. Aufforderung zu den Impfterminen geschieht durch die Polizeibehörde. Impfung in der Impfanstalt, Brennerstr. 81 (Sprechzeit: montags mittwochs und freitags von 14 bis 15 Uhr) kostenlos, oder durch einen Arzt. Für Zurückstellung bei krankhaften Zuständen ärztliches Zeugnis erforderlich.

Invalidenversicherung siehe: Sozialversicherung, Abschnitt: Arbeiter-Rentenversicherung

Kinderausweis siehe: Paß

Kinder-Tagesheime siehe: Behördenteil: Jugendbehörde

Knochenbrüche siehe: „Erste Hilfe"

Krankenversicherung: Träger der Pflichtversicherung ist die Allgemeine Ortskrankenkasse (die Mitgliedschaft bei einer Ersatzkasse befreit von der Pflicht, der Allgemeinen Ortskrankenkasse anzugehören, wenn dem Arbeitgeber die Mitgliedsbescheinigung fristgemäß vorgelegt wird — siehe Ersatzkassen).

Krankenversicherungspflichtig sind alle Angestellten mit einem regelmäßigen Jahresverdienst bis zu DM 7200,— brutto. Dabei sind dem Jahreseinkommen nicht zuzuschlagen: Zuschläge auf Grund des Familienstandes, Vergütungen für über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Überstunden und gegebenenfalls die Arbeitnehmeranteile an der Sozialversicherung, wenn sie vom Arbeitgeber übernommen wurden. Die freiwillige Weiterversicherung ist unter gewissen Voraussetzungen möglich (Auskunft erteilen die Kassen).

Arbeiter sind unbeschränkt, also ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens, versicherungspflichtig; aber beitragspflichtig nur bis zu einem Arbeitsverdienst von DM 660,— monatlich.

Die Beiträge zur Allgemeinen Ortskrankenkasse betragen zwischen 6,4 Prozent und 9 Prozent vom Grundlohn, je nachdem ob und für wie lange Zeit im Krankheitsfall Lohn oder Gehalt weitergezahlt wird. Die Hälfte der Beiträge trägt der Arbeitgeber.

Krankenwagen über Notruf 112 oder 24 82 81 anfordern. Straße, Hausnummer und Namen genau angeben.

Krankheit: In dringenden Fällen und nachts diensttuenden Arzt durch zuständiges Polizeirevier über 34 10 00 anfordern. Siehe auch „Erste Hilfe".

Kriegsbeschädigten-Versorgung: Die Betreuung der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und verwandten Personenkreise erfolgt durch das Versorgungsamt Hamburg, Hamburg-Altona, Palmaille 65/71 Tel. 42 12 31, Siehe Behördenteil, Arbeitsbehörde.

Kündigung. Die Kündigung ist eine einseitige empfangsbedürftige Erklärung, daß ein Schuld- oder Vertragsverhältnis fällig werden soll. Sie wird wirksam zu dem Zeitpunkt, in dem sie der anderen Vertragspartei zugeht. Die Kündigung ist in der Regel formfrei.

Vor der Kündigung ist der Betriebsrat zu hören. Die Kündigung des Arbeitgebers ist unwirksam, wenn sie sozial ungerechtfertigt ist, d. h. wenn sie nicht durch Gründe, die in der Person oder dem Verhalten des Arbeitnehmers liegen oder durch dringende betriebliche Erfordernisse bedingt sind.

Gesetzliche Kündigungsfristen und Kündigungstermine bestehen für Arbeiter nach der Gewerbeordnung 14 Tage, für kaufm. und gewerbliche Angestellte 6 Wochen auf Quartalsende. Ältere Angestellte, die mindestens 5 Jahre bei demselben Arbeitgeber beschäftigt sind, dürfen nur zum Vierteljahresende mit

folgenden Fristen gekündi
bei 5jähriger, 4 Monate
nate bei 10jähriger, 6 M
Beschäftigungszeit.

Die fristlose Kündigung
dem Kündigenden die F
beitsverhältnisses nicht e
lauf der Kündigungsfrist
bei beharrlicher Arbeitsve
längerer Erkrankung des
zahlung des Lohnes seite
Weitere wichtige Gründ
Kündigung sind: Tätlich
Diebstahl, Veruntreuunge
Handlungen, pflichtwidri
Arbeitsplatzes, Sachbesc
strafe.

Betriebsratsmitgliedern
tigem Grund und bei Stil
gekündigt werden. Wird
lung stillgelegt, ist die K
sig, wenn die Übernahme
triebsabteilung nicht mögl

Kündigungsschutz für
siehe: Mutterschutz.

Lehrvertrag: Der Lehr
Gewerbe und Handwerk
schriftlich abzuschließen.
lingsrolle eingetragen u
setzung für die Zulassun
Lehrabschlußprüfung.

Im Lehrvertrag wird die
hältnisses und die Höhe
hilfe festgelegt.

Werden an Stelle einer
dungsbeihilfe Kost, Wo
schengeld gewährt, so
vermerkt werden.

Der Lehrvertrag ist von
gesetzlichen Vertreter de
dem Lehrling zu unterschr
ling durch einen Vormu
darf er der Genehmigung
gerichtes zu einem Lehr
länger als ein Jahr abg

Bei Beendigung des Lehr
Lehrbetrieb dem Lehrli
Lehrzeugnis auszustelle
muß Angaben über den
Lehrling ausgebildet wo
der Lehrzeit und die w
benen Fähigkeiten und
Urteil über seine Fähig
Betragen erhalten.

Für den Anlernvertrag
stimmungen sinngemäß
Die Dauer des Anlernve
Regel 18 Monate, läng

Lehrzeugnis siehe: Leh

Lohnsteuerkarte: wird
beitnehmern (siehe dort
vember zugestellt. Die
Lohnsteuerkarte sind fü
Steuerbeträge maßgeben
gungen — soweit sie
Steuerbetrages betreffen
für den Wohnsitz des A
den des voraufgegangen
ständigen Lohnsteuerkar
debehörde berichtigt we
derungen sind durch Vor
den zu belegen (Heirat
kunde usw.). Andere Be
Beispiel Adressen- od
können auch andere Beh
keinen Fall aber Arbei
oder andere Personen,
handen gekommene ode
dene Lohnsteuerkarten
kartenstelle gegen eine
aus.

Der Arbeitnehmer mu
zu Beginn des Kalende
tritt eines Arbeitsverhä